

# Garantiebedingungen der Wetterauer Engineering GmbH

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

für das entgegengebrachte Vertrauen möchten wir uns zunächst bedanken. Unsere Garantie ist ein besonderer Service für Sie, mit dem wir zu den nachfolgenden Bedingungen im Garantiefall schnell und unkompliziert für die Reparatur eintreten. Zur Aufrechterhaltung der Ihnen vorliegenden Garantie beachten Sie bitte, dass diese nur mit dem original Rechnungsbeleg ihre Gültigkeit behält.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem Automobil und allzeit gute Fahrt.

Ihr Team von Wetterauer

## II. Garantiefähige Fahrzeuge

Alle Fahrzeuge mit Ausnahme des Herstellers Smart: Garantiebeginn nur innerhalb der ersten 3 Jahre nach Erstzulassung gemäß Ziffer VII und einer Gesamtleistung von nicht mehr als 60.000 KM.

Fahrzeuge des Herstellers Smart: Garantiebeginn nur innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung gemäß Ziffer VII und einer Gesamtleistung von nicht mehr als 20.000 KM.

## III. Garantieleistung

1. Die Garantie umfasst die notwendige Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung nach den technischen Erfordernissen einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit, einschließlich Aus- und Einbaukosten. Überschreiten die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadeneintritts oder die vereinbarte Höchstersatzleistung, so beschränkt sich der Garantieanspruch für den Fall der Kostenübernahme gemäß Ziffer V. auf diesen Betrag.

2. Der Garantienehmer ist verpflichtet sich an den Lohn- und Materialkosten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach folgender Staffel zu beteiligen:

Ausgehend von der Betriebsleistung der betroffenen Baugruppen zum Zeitpunkt des Schadenfalles:

Ab 70.000 KM 20 %

Ab 80.000 KM 30 %

Ab 90.000 KM 40 %

Für Fahrzeuge der Marke Smart gilt folgende Staffel:

Ab 30.000 KM 10 %

Ab 40.000 KM 15 %

3. Unter die Garantie fallen nicht:

a) Kosten für Test-, Mess-, Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden angefallen sind;

b) Der Ersatz von mittelbaren Schäden, z.B. Abschlepp-, Mietwagen-, Übernachtungskosten, Nutzungsausfall, Abstellkosten etc.;

c) Kosten für Fracht

4. Werden neben übernommenen garantispflichtigen Reparaturen, sonstige Reparaturen oder Serviceleistungen (Inspektionen) an dem Fahrzeug vorgenommen, werden diese Kosten nicht erstattet.

5. Der kostenmäßige Umfang des Garantieanspruchs ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Schadeneintritts. Die Höchstersatzleistung für die Garantiedauer beträgt 10.000 Euro. Für Fahrzeuge der Marke Smart gilt eine Höchstersatzleistung von 5.000 Euro.

6. Die Garantie ist ein rechtlich unabhängiges, selbstständiges Garantieversprechen, dass keine zusätzlichen Ansprüche aus der gesetzlichen Gewährleistung für das gekaufte Produkt begründet. Keine Garantie besteht jedoch für:

a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind

b) Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel;

c) Alle nicht in Ziffer I. aufgeführten Teile, insbesondere Einspritzpumpen und Nebenaggregate wie z.B. Turbolader, Kompressoren.

## IV. Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Aus der Garantie wird vorbehaltlich Ziffer V nur dann Entschädigung geleistet, wenn durch die Leistungsoptimierung auf

grund der vom Garantiegeber hergestellten bzw. eingebauten Einheit (Tuning-Software) die Funktionsfähigkeit der garantierten Teile (Ziffer I.) innerhalb der Garantiedauer und nicht in Folge eines Fehlers nicht garantierter Teile (insbesondere Zahnriemen, Einspritzpumpe und Nebenaggregate, sowie Kompressoren und Turbolader) seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

2. Keine Garantie besteht aufgrund folgender Ursachen:

a) Durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, sowie durch Unfall im Straßenverkehr, d.h. ein plötzliches Ereignis im Verkehr, in welchem sich ein verkehrstypisches Schadensrisiko realisiert hat.

b) Durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion.

c) Durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahmen oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie.

d) Durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmangel oder Überhitzung sowie bei Verwendung von Biodiesel (auch bei Freigabe durch den Hersteller!)

e) Schäden, die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höherer, als der vom Hersteller festgelegten zulässigen Achs- oder Anhängelast ausgesetzt wurde.

f) Für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat oder üblicherweise aus Herstellerkulanz übernimmt.

g) Die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.

h) Schäden an Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Zulassung als Mietwagen, Selbstfahrermietfahrzeuge, Taxen, Fahrschul-PKW, Kurier- oder Auslieferungsfahrzeuge eingesetzt werden oder Verwendung für sportliche Zwecke finden.

i) Die während der Garantiedauer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.

j) Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.

3. Ferner besteht keine Garantie, wenn

a) die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nicht, bzw. nicht von einem anerkannten Vertragshändler durchgeführt und auf Verlangen durch Originalrechnungsbelege nachgewiesen werden.

b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden sind.

c) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch nicht unverzüglich angemeldet wurde.

d) durch Nichtbeachtung der Hinweise des Garantiegebers;

## V. Der Garantiefall

Nach Eintritt eines garantierten Schadens beachten Sie bitte folgendes: Der garantierte Schaden ist vor der Reparatur unverzüglich, schriftlich dem Garantiegeber: Wetterauer Engineering GmbH, Ernst-Abbe-Straße 4, 56070 Koblenz anzuzeigen. Die Reparaturmaßnahmen sind mit dem Garantiegeber abzustimmen.

Einem Beauftragten des Garantiegebers sowie dem Garantiegeber - der Wetterauer Engineering GmbH - selber, ist jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm

## I. Gegenstand und Umfang der Garantie

1. Die Garantie bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile bzw. Baugruppen (abschließende Aufzählung):

Baugruppe	Bezeichnung der Teile
Motor	Zylinderblock, Zylinderkopf und -dichtung, Kurbelgehäuse, Gehäuse von Kreiselpumpenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile.
Schalt- und Automatikgetriebe	Getriebegehäuse und alle Innenteile, einschließlich Drehmomentwandler
Achsgetriebe	Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) und alle Innenteile

2. Die Garantie umfasst Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtungen, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der o. g. Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ersetzt werden müssen.

sind die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen; Zur Schadenminderung befolgen Sie bitte die Weisungen des Garantiegebers. Zur Prüfung, ob an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten fachgerecht durchgeführt worden sind, ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Arbeiten stattgefunden haben. Wird der Nachweis nicht erbracht, muss seitens des Garantiegebers bewiesen werden, dass kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den unterlebten Maßnahmen besteht.

## VI. Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für Fahrzeuge mit amtlicher Zulassung und mit regelmäßigem Standort in der EU sowie der Schweiz.

## VII. Beginn und Ende der Garantie

Die Garantie beginnt mit der Übergabe des Fahrzeuges an den Garantienehmer oder dessen Beauftragten und der vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages. Die Garantie endet mit dem Erreichen einer Gesamtleistung seit Erstzulassung von 100.000 KM. (Für Fahrzeuge des Herstellers Smart 50.000 KM) Spätestens jedoch an dem im Garantiepapier angegebenen Datum.

## VIII. Übertragbarkeit der Garantie

Bei Veräußerung des Fahrzeuges während der Garantiedauer ist die Garantie auf den Erwerber übertragbar. Die Veräußerung ist dem Garantiegeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## IX. Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantie.

## X. Besondere Verwirklichungsgründe

Versucht der Garantienehmer, den Garantiegeber arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Garantiegeber von jeder Entschädigungspflicht frei.

## XI. Schriftform

Diese Garantiebedingungen sind zwingend. Davon abweichende Abreden bedürfen der Schriftform.

## XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für die Garantiebedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Garantiegeber und Garantienehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen mit Kaufleuten und solchen Garantiegebern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Garantiegebers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Garantienehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Sollte eine Bestimmung in diesen Garantiebedingungen ungültig sein oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.